FRIEDRICHLUDWIG-JAHN-GYMNASIUM GREIFSWALD

Merkblatt: Fehlzeitenregelungen für die Sekundarstufe II Klasse:____

Neu ab 2020: Für die Nicht-Teilnahme an Unterrichts- und Schulveranstaltungen gelten folgende Regelungen:

Grundsätzlich gilt: Der erste Ansprechpartner ist in der Regel der Tutor/die Tutorin (die weibliche Form ist im Folgenden jeweils impliziert), Kontaktadresse sind die Sekretariate!

1. **Freistellungen/Beurlaubungen** sind **rechtzeitig im Voraus schriftlich beim Tutor**, ab 3 Tagen beim Schulleiter zu beantragen – auf eventuell betroffene Leistungskontrollen ist dabei vom Schüler explizit hinzuweisen!
Zudem ist im Vorfeld vom Schüler zu erfragen, ob von Seiten der betroffenen Fachlehrer etwas gegen die Freistellung/Beurlaubung spricht.
2a. Im **Krankheitsfall** (oder in sonstigen Fällen der Verhinderung) ist **die Schule unverzüglich** über das Fehlen **zu informieren**, wenn möglich morgens vor dem Unterrichtsbeginn telefonisch im Sekretariat (auch Anrufbeantworter!).
2b. Bei **Klausuren muss** (entsprechend der Regelung im Abitur) eine **Benachrichtigung über das Fehlen vor dem Beginn der Klausur** vorliegen. Über Ausnahmen entscheidet nachträglich der Schulleiter.
3. Spätestens **nach 3 Werktagen** hat eine nähere Information über den **Grund des Fehlens** in der Schule zu erfolgen, muss ein Attest vorgelegt werden.
4. **Alle Unterrichtsversäumnisse**, auch Einzelstunden, müssen auf dem **Fehlzeitenformular dokumentiert**, vom **Tutor entschuldigt** und den betroffenen **Fachlehrern zur Kenntnis** gegeben werden.
5. Fehlzeitenformular und Fehlzeitenheft („Mutti“-Heft) sind ordnungsgemäß zu führen und enthalten alle Fehlzeiten, Entschuldigungen und Atteste und sind auf Verlangen der Fachlehrer vorzulegen.
6**. Entschuldigungen sind i. d. R zunächst dem Tutor vorzulegen**. Dieser entschuldigt nach seinem Ermessen das Fehlen und kann darüber befinden für einzelne Versäumnisse Atteste zu verlangen oder eine generelle **Attestpflicht** auszusprechen.
7. **Unentschuldigtes Fehlen** bei angekündigten Leistungsnachweisen oder bei der Abgabe von Arbeiten berechtigt den Fachlehrer zu einer **Bewertung mit der Note „ungenügend“**.
8. Verspätungen, die der Schüler selbst zu verantworten hat, berechtigen den Fachlehrer, den betreffenden Schüler nicht mehr zum Unterricht zuzulassen.
9. Sollte wegen „häufiger Versäumnisse“ die Beurteilung in einem oder mehreren Fächern gefährdet sein, sind die Erziehungsberechtigten auf die Versäumnisfolge hinzuweisen (wie z. B. eine eventuelle Nicht-Bewertung). §4, Abs. 5 AbiPrüf VO MV
10. Sollte ein Schüler **innerhalb von 20 Unterrichtstagen 10 unentschuldigte Fehlstunden** haben, oder aufgrund von unentschuldigtem Fernbleiben bei Klausuren in min. 2 Fächern keine Bewertung möglich sein, so kann er (insofern die Vollzeitschulpflicht erfüllt ist) **von der Schule entlassen** werden. § 56, Abs. 4 SchulG MV.

Greifswald, Tutor/Tutorin:

Bestätigung der Kenntnisnahme – zurück zum Tutor/ zur Tutorin bis:_____

Name, Klasse:_____

Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte/r: Unterschrift Schüler/in: